

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 5. Juni 1856.

Inhalt:

Gesetz, die Capitalrenten-Steuer betreffend.

Gesetz,
die Capitalrenten-Steuer betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben die über die Anlage der
Capitalrenten-Steuer bestehenden gesetzlichen

Bestimmungen einer neuerlichen Revision
unterstellen lassen, und verordnen demzu-
folge nach Vernehmung Unseres Staats-
rathes und mit Beirath und Zustimmung der
Kammer der Reichsräthe und der Kammer
der Abgeordneten, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Capitalrenten-Steuer.

Art. 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen,